

# „CORONA-STADIONORDNUNG“ DES FC WÜRZBURGER KICKERS

Stand: Juli 2021

Während der Geltung der gesetzlich oder behördlich angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen nach der BayIfSMV (Bayrische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) wird die Stadionordnung der FLYERALARM Arena um folgende Bestimmungen erweitert. Diese haben den Zweck, die Ausbreitung des COVID-19-Virus im Stadion zu vermeiden und dadurch zum Schutz der Gesundheit aller beizutragen. Diese Regelungen haben bei Widersprüchen Vorrang vor den Regelungen der AGB und der bereits bestehenden Stadionordnung.

1. Mit Betreten der FLYERALARM Arena erklärt sich der Besucher mit der Geltung der Schutz- und Hygieneregeln des FC Würzburger Kickers einverstanden und erkennt diese als verbindlich an. Diese werden den Besuchern am Eingang zum Stadion nochmals deutlich kenntlich gemacht.
2. Jeder Besucher ist darüber hinaus dazu verpflichtet, die Vorgaben und Auflagen der zu dem Zeitpunkt aktuellen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sowie die bundesgesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Sollte das Schutz- und Hygienekonzept des FC Würzburger Kickers mit den landes- und bundesgesetzlichen Regelungen im Widerspruch stehen, hat das Schutz- und Hygienekonzept des FC Würzburger Kickers bei strengeren Auflagen Vorrang.
3. Jeder Besucher erkennt an, dass der Zutritt zum Stadion hinsichtlich einer möglichen Infektion mit dem COVID-19-Virus oder vergleichbaren Infektionen auf eigene Gefahr erfolgt. Trotz der Schutzmaßnahmen und der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Besucher im Rahmen des Stadionbesuchs mit dem COVID-19-Virus infizieren. Dieses Infektionsrisiko geht jeder Besucher bewusst ein. Dies gilt insbesondere bei der Zugehörigkeit zu einer vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppe.
4. Alle Besucher müssen im Besitz einer auf sie namentlich ausgestellten Zutrittsberechtigung sein und diese jederzeit auf Verlangen zusammen mit einem Lichtbildausweis vorzeigen.
5. Das Betreten der FLYERALARM Arena ist für diejenigen untersagt, die nicht im Besitz einer auf sie ausgestellten Zutrittsberechtigung sind, sowie keinen Nachweis über vollständige Impfung oder Genesung erbringen können. Weder geimpfte noch genesene Personen müssen ein negatives Testergebnis auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß BayIfSMV vorweisen.
6. Jeder Besucher darf sich ausschließlich in der auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Zone und dem ihm zugewiesenen Platz aufhalten. Dies gilt während des gesamten Aufenthaltes auf dem Stadiongelände. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur am zugewiesenen Sitzplatz gestattet. Nach Spielende müssen alle Besucher das Stadiongelände über die ihnen zugewiesenen Wege verlassen.
7. Alle Besucher sind verpflichtet, außer am zugewiesenen Sitzplatz, während ihres gesamten Aufenthaltes auf dem Stadiongelände (einschließlich des Wartebereiches vor der Einlasskontrolle) eine FFP2-Maske zu tragen, durch die Mund und Nase bedeckt werden. Für die Maskenpflicht gilt:
  - Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit,
  - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer FFP2-Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, sind jedoch verpflichtet stattdessen ein Schutzvisier zu tragen,
  - das Abnehmen der FFP2-Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Personen, die entgegen dieser Vorgaben eine FFP2-Maske nicht tragen, ist der Zutritt zum Stadion nicht gestattet.
8. Jeder Besucher muss während seines gesamten Aufenthaltes in der FLYERALARM Arena einschließlich der Zuwegungen und Parkplätze körperlichen Kontakt zu anderen Personen, ausgenommen Personen des eigenen Haushalts, auf ein absolut nötiges Minimum reduzieren und die aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des COVID-19-Virus beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einhalten.
  - Die Besucher müssen insbesondere zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht
    - für Personen eines gemeinsamen Haushalts,
    - für Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht und
    - innerhalb der zugeteilten Sitz- bzw. Stehplatzgruppe.

